

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
– Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport –,
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **Aktion Jugendzentrum e.V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Friedrichstr. 24, 24534 Neumünster

- nachstehend „AJZ“ genannt -

Vorbemerkungen:

Die „Aktion Jugendzentrum e. V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der zum Ziel hat, insbesondere durch die Unterhaltung eines Jugendzentrums als Stätte der Gastlichkeit, der Geselligkeit, der Hobbys, der Begegnung, der Beratung, der Bildung und der Kultur den Neumünsteraner Kindern und Jugendlichen angemessene und vielfältige Möglichkeiten eigener Freizeitgestaltung zu bieten und den Gemeinsinn der Kinder und Jugendlichen anzuregen, zu pflegen und zu fördern.

Sie ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt seit dem 01.09.1971 ein Jugendzentrum im Hause Friedrichstrasse 24, Neumünster. Die entsprechenden Räumlichkeiten wurden der AJZ von der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt, die außerdem überwiegend die für den Betrieb und die Unterhaltung des Jugendzentrums erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt hat. Grundlage hierfür bildete der zwischen den Vertragsparteien geschlossene und zwischenzeitlich gekündigte Vertrag vom 15.06./22.06.1987 nebst dem Änderungsvertrag vom 01.03./08.03.1994, welcher auf Grund der Vereinbarung vom 06.07.2010 bis zum 31.12.2011 gültig ist.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Vertragspartnern folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgaben des AJZ

- (1) Die AJZ bietet während der Schulwochen (in der Regel zwischen 38 und 40 Wochen im Jahr) ein Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahren an.
- (2) Das Freizeitangebot findet in der Regel im Jugendzentrum sowie auf dem angrenzenden Hinterhofgelände statt und umfasst mindestens 30 Angebots-/ Öffnungsstunden pro Woche.

Hierbei ist eine Öffnung des Jugendzentrums unter Einbeziehung des Wochenendes an mindestens 5 Wochentagen zu gewährleisten.
- (3) Im einzelnen hält der Verein Freizeitangebote aus folgenden Bereichen vor:
 - a) Interkulturell ausgerichtete, offene Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund
 - b) Computerangebote sowie medienpädagogische Angebote
 - c) Hausaufgabenhilfe
 - d) Sport- und Bewegungsangebote sowie erlebnispädagogische Aktivitäten
 - e) Gewaltpräventive Angebote
 - f) Kreativangebote aus den Bereichen Musik, Kunst und/oder Theater
 - g) Angebote zur Förderung der sozialen Kompetenz
 - h) Konzertveranstaltungen
- (4) Die vorgenannten Angebote sind in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu organisieren. Schwerpunkt hierbei sind hierbei interkulturell ausgerichtete, offene Freizeit- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund.
- (5) Soweit die Fördermittel (§ 3) es zulassen, kann die AJZ ihr Angebot innerhalb der unter § 1 Abs. 3 genannten Bereiche ausweiten. Reduzierungen des Angebotes bedürfen einer vorherigen Absprache mit der Stadt.
- (6) Die AJZ bemüht sich, durch Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Sponsoren sein Freizeitangebot zu erweitern. Eventuell eingeworbene Fördermittel anderer Träger sowie Spenden Dritter führen nicht zu einer Reduzierung des städtischen Zuschusses (§ 3 Abs. 1).

§ 2 Personal

- (1) Zur Wahrnehmung der der AJZ obliegenden Aufgaben beschäftigt diese eigenverantwortlich eine Heimleiter/einen Heimleiter oder mehrere Heimleiterinnen/ Heimleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen insgesamt 39 Wochenstunden, deren Vergütung jeweils maximal derjenigen der Entgeltgruppe S 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst – (TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der nach dem TVöD-SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (2) Neben dem fest angestellten Personal wird der Verein zur Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben auch ehrenamtliche Honorarkräfte einsetzen.

Der Verein verpflichtet sich, diesen keine höheren Stundensätze als die im Bereich der städtischen Jugendpflege üblichen zu zahlen.

§ 3 Sach-, Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die Stadt zahlt der AJZ für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben weiterhin einen jährlichen Sach- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von 35.460,00 € (in Worten: fünfunddreißigtausendvierhundertsechzig 00/100 €), der ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten der praktischen Kinder- und Jugendarbeit und der Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden darf.

Das Recht der AJZ, daneben für Freizeitangebote gemäss der Richtlinien zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen der Stadt Neumünster gesondert Zuwendungen aus dem Finanzpool für Kinder- und Jugendarbeit – unter Berücksichtigung inhaltlicher Bedarfsgesichtspunkte und Schwerpunktbildungen und sofern diese Angebote nicht zu den bereits unter § 1 Abs. 1 – 3 genannten Schwerpunktaufgaben gehören – zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Außerdem stellt die Stadt der AJZ für das von dieser anzustellende Personal finanzielle Mittel nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 in der tatsächlich angefallenen Höhe zur Verfügung.

Für die Stadt wird damit keine Verpflichtung begründet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in ihre Dienste zu übernehmen.

- (3) Der Zuschuss für die Sach- und Betriebskosten [Abs. 1 Satz 1] wird in vierteljährlichen Zahlungen in Höhe von jeweils 8.865,00 € (in Worten: achtausendachthundertfünfundsechzig 00/100 Euro) zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres überwiesen.
- (4) Auf die voraussichtlich anfallenden Personalkosten überweist die Stadt dem Jugendverband vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

§ 4 Abrechnung und Kostenkontrolle

- (1) Die AJZ ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben der unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche Buch zu führen und am Ende eines Jahres eine Aufstellung (Jahresabrechnung) vorzunehmen, in der auch die jeweiligen Freizeitangebote gemäss § 1 Abs. 3 anzugeben sind.
- (2) In der Jahresabrechnung sind im Einzelnen gesondert auszuweisen:
 - a) die jeweiligen Personalkosten für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (§ 2);
 - b) die für Honorarkräfte aufgewendeten Kosten.
- (3) Die Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr ist der Stadt spätestens bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen des Vereins anhand seiner Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen. Die Prüfung ist dem Verein anzukündigen.
- (5) Soweit sich aufgrund der von der Stadt anerkannten Abrechnung hinsichtlich der Personalkosten eine Überzahlung bzw. ein Fehlbetrag ergibt, ist ein entsprechender Ausgleich bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzunehmen.

§ 5 Wirtschaftsplan

- (1) Die AJZ stellt für das laufende Jahr einen Wirtschaftsplan auf, aus dem sich dessen gesamte zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ergeben.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss der Stadt zusammen mit einer Erläuterung der erwarteten Einnahmen und einer Begründung für die Notwendigkeit der veranschlagten Ausgaben spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner werden unter Zugrundelegung des vorliegenden Vertrages dessen konkrete Inhalte und Zielsetzungen während der Vertragsdauer laufend überprüfen, abstimmen und umsetzen.
- (2) Hierbei hat eine kontinuierliche Abgleichung der Inhalte mit den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen im Einzugsgebiet der Einrichtung mit dem Ziel zu erfolgen, dass ein bedarfsgerechtes Freizeitangebot für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist.
- (3) Beide Vertragspartner verpflichten sich, zweimal jährlich zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um konkrete Inhalte, Zielvorstellungen und Planungen gemeinsam abzustimmen sowie sachbezogene Probleme zu lösen.

An diesen Gesprächen können im beiderseitigen Einvernehmen weitere an der Arbeit der AJZ beteiligte Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. beteiligt werden.

Die entsprechende Einladung obliegt der AJZ, von der auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

- (4) Weiterhin erstellt die AJZ im jährlichen Rhythmus einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit, auf dessen Grundlage die Vertragspartner bei Bedarf neue Freizeitangebote entwickeln. Über die Umsetzung der Planung, eventuelle Probleme, Reaktionen und Handlungsalternativen vor Ort ist halbjährlich im Rahmen der Arbeits- und Koordinierungsgespräche (Abs. 3) zu berichten.

§ 7 Räumlichkeiten

- (1) Die Stadt stellt der AJZ zur Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben die im Erdgeschoss und im 1. Stock des Hauses Friedrichstr. 24, Neumünster, befindlichen Räume einschließlich des sogenannten Filmvorführraumes, der dahinterliegenden Abstellkammer und des Heizungskellers sowie das Hinterhofgelände des Hausgrundstücks nebst dem darauf befindlichen Schuppen (Fahrradwerkstatt) zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die AJZ verpflichtet sich, in den überlassenen Räumlichkeiten ausschließlich ein Jugendzentrum zu betreiben, das seiner satzungsgemäßen Zielrichtung (§ 1) gerecht wird.
- (3) Die AJZ ist berechtigt, Dritten stundenweise – auch wiederkehrend – einzelne Räume zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Nutzungszweckes (offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Kulturarbeit für Kinder und Jugendliche) zur Verfügung zu stellen. Eine darüber hinaus gehende Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten an Dritte (z. B. Untervermietung) ist der AJZ nicht gestattet.

§ 8 Betriebskosten

- (1) Die AJZ trägt für die überlassenen Räumlichkeiten die Kosten
 - a)
- (2) Die übrigen Grundstückslasten werden von der Stadt getragen.

§ 9 Instandhaltung der Räumlichkeiten

- (1) Der AJZ ist der Zustand der überlassenen Räumlichkeiten bekannt.
Sie erkennt an, dass ihr Ansprüche jedweder Art wegen etwaiger Mängel im Zeitpunkt der Überlassung der Räumlichkeiten nicht zustehen.
- (2) Die AJZ verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln und die Heizung so in Betrieb zu halten, dass keine witterungsbedingten Schäden an oder in den Räumlichkeiten entstehen können.
- (3) Die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Räumlichkeiten sowie der Schönheitsreparaturen obliegen der AJZ. Diese hat ferner auf eigene Kosten zerbrochene Fensterscheiben zu ersetzen sowie Leitungsverstopfungen zu beseitigen.

Reparaturmaßnahmen an den elektrischen Anlagen, den Heizungsanlagen sowie der Gas-, Wasser- und Abwasserinstallation dürfen nur von anerkannten Fachfirmen vorgenommen werden.

Soweit außergewöhnliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten erforderlich werden, wird die Stadt prüfen, ob die damit verbundenen Kosten von ihr ganz oder teilweise übernommen werden können.

- (4) Bauliche Veränderungen oder Einbauten, die die AJZ für ihre Zwecke vornehmen will, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Für die Einhaltung der in diesem Zusammenhang zu beachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften haftet die AJZ. Etwaige notwendige Genehmigungen hat diese ebenfalls auf ihre Kosten einzuholen.
- (5) Entstehen in den Räumlichkeiten ohne Verschulden der Stadt Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen oder vorübergehend ausschließen, ist die AJZ nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
- (6) Die Müllbeseitigung muss ordnungsgemäß erfolgen.
- (7) Die Reinigung der vor dem Jugendzentrum befindlichen Gehwege einschließlich der Schneeräumung und der Streupflicht bei Glätte ist Sache der AJZ.
Diese verpflichtet sich, die von ihr übernommene Reinigungspflicht dem Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Neumünster anzuzeigen.
- (8) Die AJZ hat auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten, die einen ausreichenden Deckungsschutz in Schadensfällen gewährleistet.

Das Versicherungsverhältnis ist der Stadt auf deren Verlangen hin nachzuweisen.

§ 10 Baumaßnahmen der Stadt

- (1) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Räumlichkeiten, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne die Zustimmung der AJZ vornehmen.
- (2) Ausbesserungen und Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, dürfen ebenfalls ohne Zustimmung der AJZ vorgenommen werden, wenn diese sie nur unwesentlich beeinträchtigen.
- (3) Die von der Stadt vorgenommenen baulichen Maßnahmen sind der AJZ jeweils rechtzeitig bekannt zu geben und mit dieser abzustimmen.
- (4) Soweit die AJZ die Baumaßnahme dulden muss, kann sie keinen Schadenersatz verlangen.

§ 11 Besichtigung und Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stadt

- (1) Der Stadt ist die Besichtigung der Räumlichkeiten während der üblichen Öffnungszeiten des Jugendzentrums nach Voranmeldung jederzeit gestattet.
- (2) Soweit sich dies mit den übrigen Veranstaltungen der AJZ vereinbaren lässt, steht der Stadt das Recht zu, Jugendveranstaltungen in den überlassenen Räumen auszurichten, ohne hierfür ein Entgelt entrichten zu müssen. Entsprechende Veranstaltungstermine sind mit dem Heimleiter / der Heimleiterin abzustimmen. Falls insoweit zwischen diesem/dieser und der Stadt keine Einigung erzielt werden kann, ist die Entscheidung des Vorstandes der AJZ herbeizuführen.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Die AJZ haben die ihr überlassenen Räumlichkeiten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand und gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben. Die Räume sind besenrein abzuliefern.
- (2) Soweit die AJZ bauliche Veränderungen während der Vertragszeit vorgenommen bzw. die Räumlichkeiten mit fest eingebauten Einrichtungen versehen hat, kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder den entschädigungslosen Verbleib der entsprechenden baulichen Einrichtungen verlangen.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.
- (2) Er kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn die AJZ die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen trotz dreimaliger Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.
Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum 30.09.2016 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2016 hinaus fortgesetzt werden soll, und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.

- (5) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag vom 15.06./22.06.1987 nebst dem Änderungsvertrag vom 01.03./08.03.1994 und die Vereinbarung vom 06.07.2010 außer Kraft.

§ 14 Vertragsanpassung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 15 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden sind unwirksam

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster

Aktion Jugendzentrum e.V.

- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

Dr. Olaf T auras

Vorstandsmitglied

Oberbürgermeister

Vorstandsmitglied